

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 – Soziales
Hofgasse 3
8010 Graz

Ergeht per E-Mail an:
abteilung11@stmk.gv.at; begutachtung@stmk.gv.at

Graz, am 29. November 2013

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Durchführungsverordnung (DVO) zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz

Sehr geehrte Frau Mag. Pitner,
sehr geehrte Damen und Herren,

alpha nova hat als Mitglied des *Dachverbandes Steirischer Jugendwohlfahrtsträger* Kenntnis von der geplanten Änderung der **Durchführungsverordnung (DVO)** zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz erlangt und nimmt gemäß dem Schreiben der A11 vom 11.11.2013 dazu wie folgt Stellung:

zu § 18 DVO - Kostenzuschüsse für Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung

- Die Frühförderung und Familienbegleitung als Präventivhilfe ist neu in den Katalog der *Kostenzuschüsse* aufgenommen worden, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Die gesamten Kosten einer Frühfördereinheit (90 Minuten) betragen rund € 100 (UB- und MB-Zeiten, Fahrtzeiten und Fahrtkosten). Der Kostenzuschuß soll jedoch nur € 24,32 pro FF-Einheit betragen - deckt also nicht einmal ein Viertel der Kosten! Bei der Bewilligung von 52 Einheiten im Jahr würde damit der Selbstbehalt knapp € 4.000 betragen - ein Selbstbehalt in dieser Höhe ist jedoch für die allermeisten Familien unfinanzierbar und würde dazu führen, dass die meisten "Jugendwohlfahrtsfamilien" vom Angebot der Frühförderung als Präventivhilfe ausgeschlossen bleiben würden. Wir ersuchen daher, den Kostenzuschuss für Frühförderung so zu bemessen, dass damit die tatsächlichen Kosten der Leistung (entsprechend dem in der Anlage 2 festgelegten Leistungspreis) gedeckt sind und einkommensschwache bzw. armutsgefährdete Familien diese Leistung auch in Anspruch nehmen können.

- Die in Absatz 3 vorgesehene Beschränkung der Präventivhilfe auf ein Jahr und maximal 40 Einheiten (also nicht einmal 1 Einheit in der Woche) erscheint uns zu restriktiv. Wir ersuchen daher, das in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) angeführte Ausmaß (1-2 x wöchentlich) auch für die Präventivhilfe zu übernehmen. Die Praxis zeigt auch, dass es oft notwendig ist, die Familie 2 bis 3 Jahre zu begleiten, um die von der Behörde festgelegten Ziele nachhaltig erreichen zu können.

Zu Anlage 1

- In den Leistungsbeschreibungen der DVO sind wenig Änderungen zu erkennen; zumeist handelt es sich nur um begriffliche Anpassungen
- zur Leistungsart *Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung* (III.A): Als Ausschlussgrund ist angeführt: "*falls IFF im Haushalt der Tagesmutter oder im Kindergarten erbracht wird*"; genau dies sollte aber bei Bedarf und im Auftrag der SozialarbeiterInnen möglich sein. In einigen Fällen kommt es vor, dass Kinder bis 17 Uhr aus gutem Grund bei Tagesmüttern "fremd" untergebracht sind und die FF-Einheiten dort stattfinden müssen.
- zu den Qualifikationen der Leistungsart *Sozialpädagogische Jugendbegleitung* (III.B) und *Krisendienst für Familien* (III.G): wenn KindergartenpädagogInnen und PflichtschullehrerInnen (die überwiegend nicht für die Zielgruppe ausgebildet sind) als ausreichend qualifiziert gelten, müsste dies jedenfalls auch für AHS- oder BHS-LehrerInnen gelten.
- zur Leistungsart *Sozialpädagogische Familienbegleitung* (III.C) und *Krisendienst für Familien* (III.G): die Zielgruppe sollte - wie der Leistungsbezeichnung ja zu entnehmen - mit "Kinder und Jugendliche und deren Familie" angegeben werden; die Beschränkung auf die *Eltern* ist nicht nachvollziehbar

Zu Anlage 2

- Die unterschiedlichen Höhen der Stundensätze für die mobilen Hilfen (JB; SFB; KD-FAM) lassen sich nicht nachvollziehen; dort wo im geforderten Leistungsumfang auch Nacharbeit und Sonn- und Feiertagsdienste vorgesehen sind (wie ausdrücklich z.B. bei KD-FAM angeführt), müsste im Stundensatz jedenfalls die dem BAGS-KV entsprechenden Zuschläge einkalkuliert sein. Ebenso wären geforderte Rufbereitschaften bzw die längeren (z.B. ab 30 min) telefonischen Kriseninterventionen in der Kalkulation zu berücksichtigen.

zu Anlage 3

- Bei den Verrechnungsbestimmungen muss dringend eine Klarstellung erfolgen, dass - zumindest in bestimmten auf das Familiensystem bezogene Leistungsarten (IFF; SFB; KD-FAM) - auch die Arbeit mit Eltern und Angehörigen des Familiensystems als Zeiten der unmittelbaren Betreuung (UB) verrechnet werden können, da ansonsten die Erreichung der Leistungsziele verunmöglicht wird (siehe dazu unten - Mail vom 15.11. an Frau Dr. Fally).

./3

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der Durchführungsverordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz abgeben zu können und verbleiben in der Hoffnung, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Mit herzlichen Grüßen
Thomas Driessen



Mag. Thomas Driessen
Geschäftsführer
alpha nova Betriebsgesellschaft mbH
8020 Graz, Idlhofgasse 63
office: +43 0 316 722622
mobil: +43 0 699 14032661
www.alphanova.at

----- Original-Nachricht -----

Betreff: Verrechnung von Zeiten der "Unmittelbaren Betreuung" in Leistungen der Jugendwohlfahrt; Ansuchen um Auskunft zur weiteren Vorgehensweise

Datum: Fri, 15 Nov 2013 12:06:15 +0100

Von: Thomas Driessen (alpha nova) <thomas.driessen@alphanova.at>

An: gabriele.fally@stmk.gv.at

Sehr geehrte Frau Dr. Fally,

ich leite Ihnen ein Infoschreiben von Frau Kickenweiz und ein darauf Bezug nehmendes E-Mail von Herrn Jöbstl an die Träger der Jugendwohlfahrt weiter, in dem auf die korrekte **Verrechnung von Zeiten der "Unmittelbaren Betreuung"** gemäß DVO (StJWG) hingewiesen wird. Von Herrn Jöbstl wird - unter Verweis auf seinen Erlass aus dem Jahr 2008 - die Meinung vertreten, dass die Arbeit im Familiensystem (Arbeit mit der Mutter, dem Vater etc.) *"keinen Verrechnungsanlass für unmittelbare Betreuungszeiten darstellen"* kann. Zitat aus dem Erlass vom 3.10.2008: *"Die Unmittelbare Betreuung (UB) ist die ... Erbringung von Leistungen am und mit dem Minderjährigen ..."*

Ich wende mich nun an Sie als Bereichsleiterin, da es sich hierbei ja nicht nur um ein Verrechnungsproblem, sondern um eine grundsätzliche Frage der Erbringbarkeit von Leistungen der Jugendarbeit handelt.

Tatsache ist jedenfalls, dass wir - insbesondere in den Leistungen "Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung", "Sozialpädagogische Familienbetreuung" und "Krisendienst für Familien" - mit den Jugendwohlfahrtsreferaten der BHs **Zielvereinbarungen** treffen, die häufig eine direkte Arbeit mit der Kindesmutter (KM) bzw. den Kindeseltern (KE) - manchmal auch mit anderen Familienmitgliedern - erfordern.

Hier einige **Beispiele** derartiger Zielvereinbarungen:

- Anleitung der KE in Fragen der Erziehung
- Förderung der Erziehungskompetenz der KM und ihres neuen Lebensgefährten
- Stärken der KE in ihrer Rolle
- Erhebung des Schuldenstandes und Finanzplanung mit Einbeziehung der KM
- Erarbeiten von Strategien mit der KM, um sich und den Mj. vor Gewalt zu schützen
- Begleitung des Umzugs der Familie
- ...

Die Beispiele verdeutlichen, dass in diesen Fällen die geforderte und vereinbarte Betreuungsarbeit primär mit den Kindeseltern (oder mit einem Elternteil) - und nicht mit dem Mj. - zu erfolgen hat.

Wir ersuchen Sie daher um dringende Auskunft, ob die Betreuungszeiten, die unsere MitarbeiterInnen mit den Eltern(-teilen) bzw. sonstigen Familienmitgliedern des Mj. zur Erreichung der vereinbarten Ziele leisten, weiterhin als UB-Zeiten verrechnet werden können. **Sollten in diesen Fällen die Betreuungsleistungen mit Eltern (der Mutter / des Vaters) nicht mehr als unmittelbare Betreuungszeit (UB) verrechenbar sein, so müsste alpha nova diese Aufträge (mangels Abgeltung der geforderten Leistung) an die Jugendreferate der Bezirksbehörden zurückgeben.**

Mit herzlichen Grüßen
Thomas Driessen

Mag. Thomas Driessen
Geschäftsführer
alpha nova Betriebsgesellschaft mbH
8020 Graz, Idlhofgasse 63
office: +43 0 316 722622
mobil: +43 0 699 14032661
www.alphanova.at